

Senkung der Mehrwertsteuersätze zum 1. Juli 2020

Die Bundesregierung plant, die Mehrwertsteuersätze zum 1. Juli 2020 zu senken. Aus den 19 % werden 16 % und aus den 7 % werden 5 %. Die Senkung der Mehrwertsteuersätze soll zeitlich begrenzt werden und nur vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 gelten. Danach sind wieder die altbekannten Steuersätze anzuwenden. Voraussetzung ist, dass das Gesetzgebungsverfahren noch vor dem 1. Juli 2020 beendet wird. Auch wenn das sehr sportlich ist, sollten sich alle Unternehmer auf die Senkung der Mehrwertsteuersätze vorbereiten.

Ein besonderes Bonbon hat der Gesetzgeber für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (ohne Getränke) vorgesehen. Hier soll der Steuersatz zum 1. Juli 2020 von 19 % auf 5 % sinken, um dann am 1. Januar 2021 auf 7 % und danach zum 1. Juli 2021 wieder zurück auf 19 % zu steigen. Betroffen sind hiervon neben den klassischen Gastronomen auch alle Bistros, Imbisse usw. mit einem Speisenverzehr vor Ort. Wer in diesem Bereich tätig ist, darf sich also nicht nur auf doppelte, sondern sogar auf dreifache Arbeit bei der Umstellung freuen.

Was gilt es zu bedenken oder zu tun?

1. Preise

Zunächst sollten Unternehmer darüber nachdenken, ob sie ihre Preise wegen der geringeren Mehrwertsteuersätze anpassen wollen oder dürfen. Gerade wegen der zeitlichen Beschränkung der geringeren Mehrwertsteuersätze will dies aufgrund der hohen Bürokratiekosten (Neukalkulation, Austausch Etikettierung, Datenpflege in Kassen und Warenwirtschaftssystemen, Neudruck von Katalogen und Preisverzeichnissen usw.) gut überlegt sein.

2. Kassen und Warenwirtschaftssysteme

In jedem Fall sind Kassen und Warenwirtschaftssysteme auf die neuen Steuersätze umzustellen. Werden ab dem 1. Juli 2020 noch Rechnungen oder Bons mit dem falschen Steuersatz von 19 % anstatt 16 % bzw. 7 % anstelle von 5 % ausgestellt, schuldet der Unternehmer dem Finanzamt die ausgewiesene Steuer. Dies sollten Unternehmer vermeiden.

3. Gutscheine

Hoch problematisch wird es möglicherweise bei den Gutscheinen, die in der Vergangenheit als **Einzweckgutscheine** ausgegeben wurden. Hier wurde bereits beim Verkauf des Gutscheins die jeweilige Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt. Werden diese Einzweckgutscheine ab dem 1. Juli 2020 eingelöst, bleibt es bei der bisherigen (höheren) Steuer. Prüfen Sie, ob Ihr Kassensystem die Einlösung eines solchen Gutscheines korrekt abbildet.

In jedem Fall kann wohl - Stand heute - niemand mehr einen Einzweckgutschein ausgeben, wenn dieser nicht nur in diesem Jahr, sondern auch noch im Jahr 2021 eingelöst werden kann. Wegen der mehrfachen Steuersatzänderung steht bei der heutigen Ausgabe der Umsatzsteuersatz für die Leistung nicht mehr fest, sodass aktuell eigentlich nur noch **Mehrzweckgutscheine** verkauft werden können. Dies hat sogar Vorteile, weil die Umsatzsteuer dann erst bei der tatsächlichen Leistungserbringung entsteht.

4. Brutto- oder Nettopreisvereinbarung

Auch betriebswirtschaftlich muss eine Steuersatzänderung beachtet werden, egal ob Brutto- oder Nettopreisvereinbarungen vorliegen.

Auf der **Verkaufsseite** führt eine **Bruttopreisvereinbarung** zu einem höheren Nettoerlös und damit zu mehr Gewinn, wenn der Verkauf in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 stattfindet. Bei Waren, die dem vollen Steuersatz von 19 % bzw. 16 % unterliegen, macht dies bei einem Bruttoverkauf von 50.000 Euro schon über 1.000 Euro aus.

Im Gegenzug ist es bei einer **Bruttopreisvereinbarung** auf der **Einkaufsseite** günstiger, diese Einkäufe noch im Juni oder eben erst im Jahr 2021 zu tätigen, da bei dem höheren Vorsteuersatz die Nettoeinkaufspreise niedriger ausfallen. Bei all dem müssen Unternehmer natürlich auch die Gegenseite beachten. Was beim Unternehmer an Mehrgewinn bleibt, kostet die Gegenseite Gewinn.

Bei **Nettopreisvereinbarungen** ist der Zeitpunkt des Umsatzes für den Unternehmer nur irrelevant, soweit auf der Gegenseite ebenfalls ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer agiert. Verkauft ein Unternehmer seine Ware dagegen an einen nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer (Versicherungsmakler oder Heilberufler, die umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen und umsatzsteuerliche Kleinunternehmer), wird dieser in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 einkaufen wollen. In dieser Zeit ist sein Bruttopreis geringer und er spart Kosten.

5. Umtausch von Waren

Aufpassen müssen Unternehmen auch, wenn sie vor dem 1. Juli 2020 Waren verkauft haben und der Kunde ab dem 1. Juli 2020 die Ware gegen eine andere Ware umtauschen möchte. In diesem Fall wird der erste Verkauf rückgängig gemacht und die höhere Umsatzsteuer daraus wieder auf 0 Euro korrigiert. Die beim Umtausch neu herausgegebene Ware unterliegt dann dem (niedrigeren) Steuersatz zum Zeitpunkt des Umtausches.

6. Prüfen der Eingangsrechnungen

Alle Unternehmer müssen in der Zeit um den Steuersatzwechsel genau darauf achten, ob die richtige Umsatzsteuer in den Eingangsrechnungen ausgewiesen ist. Hat ihr Lieferant 19 % Umsatzsteuer ausgewiesen und die Lieferung ist tatsächlich ab dem 1. Juli erfolgt, darf nur die gesetzliche Umsatzsteuer, das heißt 16 %, als Vorsteuer geltend gemacht werden. Wird die Rechnung nicht reklamiert, erhöhen sich die Kosten. Hier sollte neben den laufenden Eingangsrechnungen besonderes Augenmerk auf Verträge und Dauerrechnungen für beispielsweise Mieten, Pachten oder Leasinggegenstände gelegt werden.

7. Anzahlungen

Bei Anzahlungen, die in vielen Branchen üblich sind, muss ebenfalls genau hingeschaut werden. Wurden diese vor dem 1. Juli 2020 geleistet, unterlagen sie noch dem Umsatzsteuersatz von 19 % bzw. 7 %. Wird die zugehörige Leistung aber im zweiten Halbjahr 2020 erbracht, unterliegt sie nur einem Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 %. Bei der Endabrechnung müssen die Anzahlungen mit den jeweils abgerechneten Umsatzsteuersätzen offen vom Rechnungsbetrag abgezogen werden. Andernfalls wird die Umsatzsteuer mehrfach geschuldet. Sofern der Nettoanzahlungsbetrag genau dem Nettoendabrechnungsbetrag entspricht und auch korrekt abgerechnet wird, kann sich für den Leistungsempfänger dadurch sogar eine Erstattung ergeben. Wird erst in 2021 endabgerechnet, entstehen 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer. Bei der Verrechnung von Anzahlungen aus dem zweiten Halbjahr mit 16 % bzw. 5 % Umsatzsteuer kann es dann zu Nachzahlungen kommen.

8. Teilleistungen

Auch bei Teilleistungen, die beispielsweise im Baugewerbe üblich sind, entsteht ebenfalls nur 16 %, wenn diese im zweiten Halbjahr erbracht werden. Aus Sicht eines Endkunden, der keine Vorsteuer geltend machen kann, ist es daher vorteilhaft, wenn bei einer wirtschaftlich teilbaren Gesamtleistung, wie dem Hausbau, besser gesonderte Teilleistungen vereinbart werden, die nach Möglichkeit noch im zweiten Halbjahr 2020 abgenommen werden können. Denn bei solchen Teilleistungen entsteht dann nur 16 % Umsatzsteuer. So können bei einem Bauvorhaben Architektenleistungen, Gerüstbau, Kellerbau, Rohbau, Garage, Außenanlagen etc. in einzelnen Bauabschnitten abgerechnet werden, um die Kosten eines nicht vorsteuerabzugsberechtigten Bauherren zu senken. Aber auch bei anderen Leistungen, wie dem Verkauf von Jahreskarten, Leistungen von Personalberatern, Fahrschulen und Rechtsanwälten etc. kann die gesonderte Vereinbarung von Teilleistungen möglich und sinnvoll sein.

Bei allen Fragen rund um die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze unterstützen wir Sie gern. Sprechen Sie uns an!

überreicht durch:

ETL Heuvelmann & van Eyckels GmbH StBG
 Ringstr. 34/36
 47533 Kleve
 Tel.: 02821-75310
 Fax: 02821-7531111
 E-Mail: info@hve-kleve.de

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.
 Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.